

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Internationales Steuerrecht](#)

# Internationales Steuerrecht

Dieses Dokument wurde erstellt am 20.04.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Doppelbesteuerungsabkommen](#)
  - [Allgemeines zu Doppelbesteuerungsabkommen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
    - [Formulare](#)
  - [Grundregeln der Doppelbesteuerungsabkommen](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Betriebsstätte](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Verbundene Unternehmen und Verrechnungspreise](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Künstler und Sportler](#)
  - [Dividenden, Zinsen, Lizenzen \(Lizenzgebühren\)](#)
    - [Formulare](#)
  - [Arbeitnehmerentsendung](#)
    - [Weiterführende Links](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Doppelte Besteuerung trotz Doppelbesteuerungsabkommen: Verständigungsverfahren](#)
  - [Erbchaft und Schenkung](#)
- [Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Staaten ohne DBA](#)
  - [Verordnung betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerung](#)
  - [Bescheid betreffend Beseitigung der Doppelbesteuerung](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Pflichten österr. Unternehmer bei Inlandsaktivitäten ausl. Unternehmer](#)
  - [Besondere Abzugsteuer nach § 99 Einkommensteuergesetz](#)
    - [Bruttobesteuerung](#)
    - [Nettobesteuerung](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Formulare](#)
  - [Absehen vom Steuerabzug auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens](#)
    - [Rechtsgrundlagen](#)
    - [Formulare](#)
  - [Arbeitskräftegestellung \(ausländischer Arbeitskräfteüberlasser, österreichischer Beschäftiger, Tätigkeit in Österreich\)](#)
  - [Künstler und Sportler](#)
    - [Absehen vom Steuerabzug aufgrund von Geringfügigkeit](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Vortragende](#)
  - [Lizenzgebühren](#)
- [Pflichten österr. Unternehmer bei Inlandsbeschäftigung ausl. Arbeitnehmer](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Lohnsteuerabzug](#)

# Internationales Steuerrecht – Doppelbesteuerungsabkommen

Aktuelle Informationen über internationales Steuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Grundregeln, Pflichten österreichischer Unternehmer bei Inlandsaktivitäten ausländischer Unternehmer etc.

## Information für Einsteiger

Setzt eine Unternehmerin/ein Unternehmer im Ausland Aktivitäten (Geschäftstätigkeiten), so kann dies im Ausland nach dem dortigen Recht eine Besteuerung auslösen. Eine solche ausländische Besteuerung kommt zumeist zur Besteuerung in Österreich dazu, sodass eine internationale Doppelbesteuerung entsteht. Die Rechtsvorschriften, die eine solche internationale Doppelbesteuerung verhindern sollen, werden unter dem Begriff "internationales Steuerrecht" zusammengefasst. Gemeint ist hier ausschließlich der Bereich der Ertragsbesteuerung, also [» Einkommensteuer](#) bzw. [» Körperschaftsteuer](#), nicht aber die [» Umsatzsteuer](#).

Eine internationale Doppelbesteuerung konnte sich – bis zum Wegfall der Erbschaftssteuer in Österreich – auch bei grenzüberschreitenden Erbschaften und Schenkungen ergeben, hat aber infolge des Wegfalls der Erbschaftssteuer in Österreich keine Bedeutung mehr.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Doppelbesteuerungsabkommen

- [Allgemeines zu Doppelbesteuerungsabkommen](#)
- [Grundregeln der Doppelbesteuerungsabkommen](#)
- [Betriebsstätte](#)
- [Verbundene Unternehmen und Verrechnungspreise](#)
- [Künstler und Sportler](#)
- [Dividenden, Zinsen, Lizenzen \(Lizenzgebühren\)](#)
- [Arbeitnehmerentsendung](#)
- [Doppelte Besteuerung trotz Doppelbesteuerungsabkommen: Verständigungsverfahren](#)
- [Erbschaft und Schenkung](#)

## Allgemeines zu Doppelbesteuerungsabkommen

Österreich hat mit den wichtigsten Staaten Verträge geschlossen (sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen), die verhindern, dass Unternehmerinnen/Unternehmer, die grenzüberschreitende Aktivitäten setzen, sowohl in Österreich als auch im Ausland – also doppelt – besteuert werden.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelt, welcher der beiden Staaten sein innerstaatliches Steuerrecht anwenden darf, also letzten Endes besteuern darf und welcher Staat ganz oder teilweise auf seine Besteuerung verzichten muss. Ziel ist jedenfalls eine effektive Einmalbesteuerung. Voraussetzung dafür, dass sich die Unternehmerin/der Unternehmer auf ein DBA berufen kann, ist, dass sie/er in Österreich ansässig ist, was sie/er gegenüber dem anderen Staat durch Vorlage der österreichischen **Ansässigkeitsbestätigung** belegen kann. Die Ansässigkeitsbestätigung erhält die Unternehmerin/der Unternehmer bei ihrem/seinem [» Finanzamt](#) (Formular ZS-A).

Wenn das DBA dem anderen Staat ein Besteuerungsrecht gibt, so erfolgt die Besteuerung (was, wie, wie viel etc.) ausschließlich nach dortigem Steuerrecht. Die Unternehmerin/der Unternehmer muss sich um die korrekte Versteuerung in diesem Staat kümmern. Das österreichische Finanzamt kann dabei keine Hilfe leisten. Insbesondere muss sich die Unternehmerin/der Unternehmer für Informationen über das in manchen Staaten erforderliche Rückerstattungsverfahren an die jeweiligen ausländischen Steuerbehörden wenden.

## Weiterführende Links

- [» Liste der österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen \(BMF\)](#)

## Formulare

- [» Ansässigkeitsbescheinigung/Certificate of Residence – ZS-A](#)

## Grundregeln der Doppelbesteuerungsabkommen

Jedes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist für sich ein eigener Staatsvertrag (Gesetz) und kann daher von den anderen DBA abweichen. Im konkreten Einzelfall ist daher immer das jeweilige DBA heranzuziehen. Die von Österreich abgeschlossenen DBA orientieren sich aber weitestgehend am sogenannten OECD-Musterabkommen. Demnach darf der Aktivitätsstaat unternehmerische Einkünfte zumeist dann besteuern, wenn dort für die Aktivität eine **Betriebsstätte** besteht.

Aktivitäten der **Künstlerinnen/Künstler und Sportlerinnen/Sportler** dürfen zumeist auch ohne Vorliegen einer Betriebsstätte im Auftrittsstaat besteuert werden (**Quellensteuer**).

Gründet die Unternehmerin/der Unternehmer für ihre/seine Aktivität im anderen Staat eine eigene Gesellschaft, dann werden die Einkünfte (Gewinne, Verluste) dieser Gesellschaft ausschließlich im anderen Staat steuerlich erfasst. Die **Gewinnausschüttung** einer solchen ausländischen Gesellschaft an die österreichische Unternehmerin/den österreichischen Unternehmer (**Dividende**) darf nach manchen DBA dort besteuert werden, wobei das DBA in der Regel diesen Quellensteuerabzug begrenzt (bei Schachteldividenden zumeist mit 5 Prozent, bei anderen Dividenden mit 15 Prozent). Nach Gemeinschaftsrecht (EU-Recht) besteht bei Gewinnausschüttungen an eine wesentlich beteiligte Gesellschaft zumeist ein Quellensteuerverbot. Die weitere steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen an österreichische Unternehmen in Österreich hängt dann davon ab, ob es sich dabei um eine internationale Schachtelbeteiligung nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG 1988) handelt, oder ob die Auslandsgesellschaft Mitglied einer Unternehmensgruppe ist (ebenfalls nach dem KStG 1988).

Wenn die Einkünfte im anderen Staat nach dem DBA besteuert werden dürfen, dann erfolgt die Vermeidung der Doppelbesteuerung entweder dadurch, dass diese Einkünfte in Österreich (unter Progressionsvorbehalt) steuerfrei sind, oder durch Anrechnung der Auslandssteuer auf die österreichische Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Jedenfalls sind diese Einkünfte in der Steuererklärung anzuführen.

## Rechtsgrundlagen

- [» Körperschaftsteuergesetz 1988](#) (KStG 1988)

## Betriebsstätte

Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. In den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden folgende Einrichtungen als Betriebsstätte bezeichnet: Ort der Leitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Fabrikationsstätte, Werkstätte, Bergwerk, Öl- oder Gasvorkommen, Steinbruch. Diese Aufzählung nennt nur typische Betriebsstätten, ist aber nicht abschließend, sodass auch andere feste Geschäftseinrichtungen als Betriebsstätte in Betracht kommen können. Für Bauausführungen oder Montagen gilt, dass sie jedenfalls dann eine Betriebsstätte begründen, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet (diese Frist weicht bei einigen DBA ab, sodass hier jedenfalls das jeweilige DBA zu beachten ist).

Keine Betriebsstätte sind insbesondere reine Lager, Ausstellungsräume oder Auslieferungslager, sowie die Warenbestände selbst. Auch reine Einkaufs- oder Informationsbeschaffungseinrichtungen begründen ebenso wenig eine Betriebsstätte wie Einrichtungen für bloße Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten. Auch in diesen Fällen ist jedoch immer das jeweilige DBA zu beachten, da in manchen DBA Abweichungen bei der Betriebsstättendefinition vorgesehen sind.

Die DBA sprechen auch dann von einer Betriebsstätte, wenn für das Unternehmen eine abhängige Vertreterin/ein abhängiger Vertreter tätig wird, der Abschlussvollmacht besitzt und diese auch gewöhnlich ausübt (**"Vertreterbetriebsstätte"**). In diesem Fall darf der andere Staat jene Gewinne, die die Unternehmerin/der Unternehmer durch die Vertreterin/den Vertreter erwirtschaftet, besteuern. Die Provision hat die Vertreterin/der Vertreter selbst zu versteuern. Maklerinnen/Makler, Kommissionärinnen/Kommissionäre oder andere unabhängige Vertreterinnen/andere unabhängige Vertreter führen zu keiner Vertreterbetriebsstätte, sofern sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Manche DBA sehen vor, dass auch ohne feste Geschäftseinrichtung und ohne Vertreterin/Vertreter eine Betriebsstätte anzunehmen ist, wenn die unternehmerische Tätigkeit im anderen Staat einen bestimmten Zeitraum, zumeist sechs Monate, übersteigt ("Dienstleistungsbetriebsstätte"). Da im Staat der Aktivität eine allfällige Steuerpflicht an das Vorliegen einer Betriebsstätte (Vertreterbetriebsstätte, Dienstleistungsbetriebsstätte) knüpft, sollten diesbezügliche Fragen genau abgeklärt werden.

Wird im anderen Staat eine Betriebsstätte betrieben, müssen die Gewinne des Unternehmens zwischen der Betriebsstätte und dem Stammhaus aufgeteilt werden. Nach dem Recht der DBA erfolgt die Gewinnaufteilung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Der Fremdvergleichsgrundsatz erfordert es, dass Geschäftsbeziehungen zwischen der Betriebsstätte und dem Stammhaus in gleicher Weise behandelt werden wie Geschäftsbeziehungen zwischen unabhängigen Unternehmen. Die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2010, die dem Fremdvergleichsgrundsatz folgen, behandeln die Frage der Gewinnzuteilung an Betriebsstätten.

Zu beachten sind dabei das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) und die Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung (VPDG-DV) in der jeweils geltenden Fassung.

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [Verrechnungspreisdokumentationsgesetz](#) (VPDG)
- ➤ [Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung](#) (VPDG-DV)
- ➤ [Verrechnungspreisrichtlinien 2010](#) (VPR 2010)

## Verbundene Unternehmen und Verrechnungspreise

Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen (also zum Beispiel zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder Unternehmen unter derselben Kontrolle) sind nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu verrechnen. Die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2010 sowie die OECD-Verrechnungspreisgrundsätze behandeln die Festsetzung von Verrechnungspreisen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zwischen multinational agierenden verbundenen Unternehmen.

Zu beachten sind dabei das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) und die Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung (VPDG-DV) in der jeweils geltenden Fassung.

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [Verrechnungspreisdokumentationsgesetz](#) (VPDG)
- ➤ [Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung](#) (VPDG-DV)
- ➤ [Verrechnungspreisrichtlinien 2010](#) (VPR 2010)

## Künstler und Sportler

Für Künstlerinnen/Künstler und Sportlerinnen/Sportler sehen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) regelmäßig vor, dass die Einkünfte aus Auslandsauftritten im **Staat des Auftritts** besteuert werden dürfen, und zwar unabhängig davon, ob sie nicht selbstständig oder selbstständig tätig sind, und auch unabhängig davon, ob eine Betriebsstätte vorliegt.

## Dividenden, Zinsen, Lizenzen (Lizenzgebühren)

Nach manchen der DBA hat der Quellenstaat kein Besteuerungsrecht, doch sehen einige DBA sehr wohl ein (eingeschränktes) Quellenbesteuerungsrecht vor. Ob der Quellenstaat gleich bei der Zahlung auf die Einbehaltung der Quellensteuer verzichtet oder den Abzug einer Quellensteuer mit nachfolgender Rückzahlung über Antrag vorsieht, hängt vom Recht des Quellenstaates ab. Erlaubt der Quellenstaat die Auszahlung ohne Quellensteuerabzug, so wird die Unternehmerin/der Unternehmer der ausländischen Schuldnerin/dem ausländischen Schuldner der Zinsen/Dividenden/Lizenzgebühren eine **Ansässigkeitsbestätigung** vorlegen müssen. Die Ansässigkeitsbestätigung erhält die Unternehmerin/der Unternehmer bei ihrem/seinem ➤ [Finanzamt](#) (Formular ZS-A). Das Rückerstattungsverfahren richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Quellenstaates. Bereits zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung sollte bedacht werden, dass Staaten für die Rückerstattung zunehmend kostenpflichtige Unterlagen (z.B. beglaubigte Ausweiskopien, Bestätigungen von Zwischenhändlern) voraussetzen.

Verlangt der Quellenstaat den Abzug einer Quellensteuer und führt er die DBA-konforme Steuerentlastung nur über Antrag auf Rückzahlung durch, so muss die Unternehmerin/der Unternehmer bei der zuständigen Behörde des Quellenstaates den Antrag stellen und dabei das jeweilige Quellensteuerformular dieses Staates verwenden.

## Formulare

- [➤ Ansässigkeitsbescheinigung/Certificate of Residence – ZS-A](#)

## Arbeitnehmerentsendung

Im Falle einer Arbeitskräftegestellung (im Sinne einer Passivleistung) ist aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des VwGH (Erkenntnis vom 22. Mai 2013, 2009/13/0031; vgl. dazu BMF-010221/0362-VI/8/2014 sowie BMF-010221/0609-VI/8/2015) grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschäftigterin/der Beschäftigter als Arbeitgeberin/Arbeitgeber anzusehen ist. Somit sind die Vergütungen aus Arbeitskräftegestellungen (Löhne, Gehälter) im Tätigkeitsstaat zu besteuern. Die Dauer des Aufenthalts im Tätigkeitsstaat ist hierbei irrelevant. Wenn das DBA die Befreiungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht, sind die Vergütungen im Ansässigkeitsstaat von der Steuer (unter Progressionsvorbehalt) unter bestimmten Bedingungen zu befreien. Wird die Tätigkeit in Österreich ausgeübt, so erlangt Österreich bereits ab dem ersten Tag der Entsendung ein Besteuerungsrecht an den Einkünften der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Diesem Besteuerungsanspruch kann im Wege eines freiwilligen Lohnsteuerabzuges in Österreich nachgekommen werden. Wird kein Lohnsteuerabzug vorgenommen, so unterliegt die Arbeitskräftegestellungsvergütung dem besonderen Steuerabzug gemäß § 99 EStG.

Da die Regelungen in den einzelnen DBA unterschiedlich sind, empfiehlt sich jedenfalls eine vorherige kompetente Abklärung der DBA-Rechtslage. Wenn der Tätigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht hat, so richten sich die näheren Umstände (Steuererklärung und Entrichtung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer selbst? Einbehaltung einer Quellensteuer durch die Kundin/den Kunden?) ausschließlich nach dortigem Steuerrecht. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bzw. die Unternehmerin/der Unternehmer muss sich um die korrekte Versteuerung in diesem Staat kümmern, das österreichische Finanzamt kann dabei keine Hilfe leisten.

Schwierige Fragen können sich bei der Arbeitnehmerentsendung im Konzern sowie beim Personalleasing ergeben. Es empfiehlt sich jedenfalls eine vorherige kompetente Abklärung der DBA-Rechtslage.

Steht fest, dass die Einkünfte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat besteuert werden dürfen und auch tatsächlich besteuert werden, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Lohnsteuerabzug in Österreich unterbleiben. Es empfiehlt sich jedenfalls eine vorherige kompetente Abklärung, da die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber grundsätzlich weiterhin für die richtige Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer haftet.

## Weiterführende Links

- [➤ AußenwirtschaftsCenter der Wirtschaftskammer Österreich](#) (können bei Fragen zur Besteuerung im Ausland behilflich sein)

## Rechtsgrundlagen

- § [➤ 99](#) [➤ Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

## Doppelte Besteuerung trotz Doppelbesteuerungsabkommen: Verständigungsverfahren

Es kann vorkommen, dass sowohl Österreich als auch das Ausland besteuern wollen, obwohl ein DBA besteht. Der häufigste Grund dafür ist, dass die beiden Staaten den gleichen Sachverhalt unterschiedlich beurteilen (z.B.: Erfüllt eine bestimmte Einrichtung, die die Unternehmerin/der Unternehmer im Ausland nutzt, bereits die Voraussetzungen einer Betriebsstätte?) oder einen Begriff des DBA unterschiedlich auslegen (z.B.: Arbeitgeberin/Arbeitgeber bei der Personalentsendung).

In solchen Fällen besteht für eine österreichische Unternehmerin/einen österreichischen Unternehmer, die/der erfolglos versucht hat, im Ausland die gleiche Beurteilung wie durch das österreichische Finanzamt zu erhalten, die Möglichkeit, beim Bundesministerium für Finanzen die Einleitung eines Verständigungsverfahrens zu beantragen. Das Bundesministerium für Finanzen sucht dann gemeinsam mit dem Ausland nach einer Lösung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Unternehmer, die den Sachverhalt gegenüber dem Ausland anders darstellen als gegenüber dem österreichischen Finanzamt oder durch eine missbräuchliche Gestaltung Anlass für einen möglichen Steuerkonflikt geben, können mit keiner Unterstützung durch ein Verständigungsverfahren rechnen.

## Erbschaft und Schenkung

Internationale Doppelbesteuerungen können sich infolge der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Österreich in diesem Bereich nicht mehr ergeben. Wird im Ausland gelegenes Betriebsvermögen oder Grundbesitz geschenkt oder vererbt, so hat das Ausland auch nach den Regeln eines DBA das Besteuerungsrecht. Bei zu einer Auslandsbetriebsstätte gehörendem Vermögen kann es daher dort zu einer Besteuerung kommen, wenn dies das dortige Steuerrecht vorsieht. Die bestehenden DBA auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer können dies nicht verhindern, da das Besteuerungsrecht an diesen Vermögenswerten dem ausländischen Staat zugeteilt wird und keine Doppelbesteuerung vorliegt.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Staaten ohne DBA

Setzt eine Unternehmerin/ein Unternehmer Aktivitäten in einem Staat, mit dem Österreich kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, so kann dies zu einer echten Doppelbesteuerung führen, da jeder der beiden Staaten besteuern darf (Österreich als Ansässigkeitsstaat der Unternehmerin/des Unternehmers, das Ausland infolge der dortigen Aktivität der Unternehmerin/des Unternehmers).

Um der Unternehmerin/dem Unternehmer die Last dieser Doppelbesteuerung zu nehmen, sieht das österreichische Steuerrecht eine einseitige Entlastungsmöglichkeit von der Besteuerung in Österreich vor. Aus Sicht des österreichischen Staates bedeutet dies einen einseitigen Steuerverzicht, wohingegen bei einem DBA der andere Staat bei spiegelbildlichem Sachverhalt ebenfalls auf Steuern verzichten muss.

## Verordnung betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerung

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (Bundesgesetzblatt II Nr. 474/2002) sieht vor, dass bei tatsächlicher Besteuerung von Einkünften aus einer Auslandsbetriebsstätte in einem Nicht-DBA-Staat bei der Einkommensteueranlagung in Österreich eine Steuerentlastung erfolgt.

Beträgt die Durchschnittsteuerbelastung im Ausland mehr als 15 Prozent, so sind diese Einkünfte in Österreich steuerfrei, werden aber zum Progressionsvorbehalt herangezogen. Bei niedrigerer Durchschnittsteuerbelastung im Ausland wird die tatsächlich entrichtete Auslandssteuer auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet. Beides wird unmittelbar in der Steuererklärung geltend gemacht und im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Auslandseinkünfte aus selbstständiger Arbeit mit Betriebsstätte, aus einer Bauausführung oder Montage, aus einer Vortrags- oder Unterrichtstätigkeit, sowie aus einer Unterhaltungsarbeit.

## Bescheid betreffend Beseitigung der Doppelbesteuerung

Ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung weder nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) noch nach der Verordnung möglich, so besteht die Möglichkeit, an die Bundesministerin für Finanzen/den Bundesminister für Finanzen einen **Antrag** auf bescheidmäßige Beseitigung der Doppelbesteuerung zu richten.

## Rechtsgrundlagen

⇒ [Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen \(Bundesgesetzblatt II Nr. 474/2002\)](#)

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Pflichten österr. Unternehmer bei Inlandsaktivitäten ausl. Unternehmer

Im Allgemeinen ergeben sich für österreichische Unternehmerinnen/österreichische Unternehmer keine steuerlichen Verpflichtungen, wenn eine ausländische Unternehmerin/ein ausländischer Unternehmer für sie/ihn tätig wird.

**ACHTUNG** Diese Ausführungen betreffen nur die Einkommensteuer, nicht die Umsatzsteuer.

In bestimmten Fällen muss die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer aber von den an die ausländische Unternehmerin/den ausländischen Unternehmer bezahlten Vergütungen eine besondere Abzugsteuer einbehalten und an das [Finanzamt](#) abführen:

- [Besondere Abzugsteuer nach § 99 Einkommensteuergesetz](#)
- [Absehen vom Steuerabzug auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens](#)
- [Arbeitskräftegestellung \(ausländischer Arbeitskräfteüberlasser, österreichischer Beschäftigter, Tätigkeit in Österreich\)](#)
- [Künstler und Sportler](#)
- [Vortragende](#)
- [Lizenzgebühren](#)

### Besondere Abzugsteuer nach § 99 Einkommensteuergesetz

Der Steuerabzug ist vorzunehmen, wenn die ausländische Unternehmerin/der ausländische Unternehmer in Österreich tätig wird als

- **Schriftstellerin/Schriftsteller**
- **Vortragende/Vortragender**
- **Künstlerin/Künstler**
- **Architektin/Architekt**
- **Sportlerin/Sportler**
- **Artistin/Artist** oder als
- **Mitwirkende/Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen**

sowie wenn sie/er in Österreich **kaufmännische oder technische Beratung** erbringt. Weitere Fälle sind von der österreichischen Unternehmerin/dem österreichischen Unternehmer ins Ausland zu zahlende **Lizenzgebühren** und **Gebühren für die Gestellung von Arbeitskräften** zur inländischen Arbeitsausübung. Bei dieser besonderen Abzugsteuer handelt es sich um eine Steuer mit einem **fixen Steuersatz**.

Die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer muss die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Beträge des besonderen Steuerabzugs unter der Bezeichnung "Steuerabzug gemäß § 99 Einkommensteuergesetz" spätestens am 15. des Folgemonats in einer Gesamtsumme an das Finanzamt abführen. Außerdem muss sie/er die Höhe der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge (Bemessungsgrundlage) ohne Aufgliederung nach den einzelnen ausländischen Unternehmerinnen/Unternehmern, aber aufgegliedert nach Steuersätzen dem [Finanzamt](#) mitteilen (Formular E 19).

### Bruttobesteuerung

Der Steuersatz beträgt **20 Prozent, bei Einkünften gemäß § 99 Abs 1 Z 6 und 7 Einkommensteuergesetz 27,5 Prozent**, wobei die Bemessungsgrundlage der volle Betrag der betreffenden Einnahmen der ausländischen Unternehmerin/des ausländischen Unternehmers ist ("Bruttoabzugsteuer"). Dazu zählen nicht nur das unmittelbare [Entgelt](#), Honorar, Gebühr und dergleichen, sondern auch die von der österreichischen Unternehmerin/dem österreichischen Unternehmer direkt übernommenen oder der ausländischen Unternehmerin/dem ausländischen Unternehmer ersetzten Kosten (z.B. Flugticket, Hotelrechnung). Lediglich eine enthaltene Umsatzsteuer reduziert die Bemessungsgrundlage für die besondere Abzugsteuer.

Der ausländischen Unternehmerin/dem ausländischen Unternehmer steht die Möglichkeit offen, beim österreichischen Finanzamt als beschränkt Steuerpflichtige/beschränkt Steuerpflichtiger eine Veranlagung der Einkommensteuer zu beantragen und dabei seine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (z.B. Flugticket, Hotelrechnung) berücksichtigt



zu erhalten.

## Nettobesteuerung

Bei Zahlungen an Unternehmerinnen/Unternehmer aus einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (Liechtenstein, Norwegen, Island) kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Steuerabzug von dem um die unmittelbar zusammenhängenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (z.B. Flugticket, Hotelrechnung) reduzierten Entgelt berechnet werden ("Nettoabzugsteuer").

Diese Kosten müssen der österreichischen Unternehmerin/dem österreichischen Unternehmer bereits vor dem Zufließen der Einkünfte schriftlich mitgeteilt worden sein. Dafür muss die ausländische Unternehmerin/der ausländische Unternehmer der österreichischen Unternehmerin/dem österreichischen Unternehmer geeignete Belege übergeben, die die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer aufzubewahren hat.

Die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer ist aber nicht zur Nettobesteuerung verpflichtet, sie/er kann – auch wenn ihr/ihm die ausländische Unternehmerin/der ausländische Unternehmer die Rechnungen vorlegt – die Bruttoabzugsteuer abführen, da sie/er **für die Richtigkeit des Steuerabzuges haftet**.

Der ausländischen Unternehmerin/dem ausländischen Unternehmer steht die Möglichkeit offen, beim österreichischen Finanzamt als beschränkt Steuerpflichtige/beschränkt Steuerpflichtiger eine Veranlagung der Einkommensteuer zu beantragen und dabei ihre/seine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (z.B. Flugticket, Hotelrechnung) berücksichtigt zu erhalten.

Macht die ausländische Unternehmerin/der ausländische Unternehmer als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten Zahlungen an andere ausländische Unternehmerinnen/Unternehmer (Subunternehmer) geltend, so ist die Nettobesteuerung an weitere Voraussetzungen geknüpft.

Bei der Nettobesteuerung beträgt der Steuersatz 25 Prozent.

## Rechtsgrundlagen

- § [99](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

## Formulare

- [Steuerpflicht \(beschränkte\) – Mitteilung über den Steuerabzug – E19](#)

## Absehen vom Steuerabzug auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens

Die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer hat die besondere Abzugsteuer jedenfalls dann einzubehalten und abzuführen, wenn die ausländische Unternehmerin/der ausländische Unternehmer aus einem Staat kommt, mit dem Österreich entweder kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, oder wenn nach dem mit dem Ansässigkeitsstaat bestehenden DBA Österreich das Besteuerungsrecht hat. Von den zum besonderen Steuerabzug verpflichtenden Tätigkeiten (siehe oben) verliert Österreich nach den DBA im Allgemeinen sein Besteuerungsrecht bei Schriftstellerinnen/Schriftstellern, Vortragenden und bei der kaufmännischen oder technischen Beratung. Will die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer in diesen Fällen den Steuerabzug unter Berufung auf ein DBA unterlassen, so muss ihr/ihm die ausländische Unternehmerin/der ausländische Unternehmer eine vom ausländischen Finanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung übergeben (Formular ZS-QU 1 für natürliche Personen bzw. Formular ZS-QU 2 für [juristische Personen](#)).

Bei Zahlungen von nicht mehr als 10.000 Euro pro Jahr kann die Vorlage des durch das ausländische Finanzamt bestätigten Formulars ZS-QU 1 bzw. ZS-QU 2 unterbleiben, die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer hat aber bestimmte Sorgfalts- und Dokumentationspflichten einzuhalten.

## Rechtsgrundlagen

- [DBA-Entlastungsverordnung](#)

## Formulare

- [Quellensteuerentlastung \(Doppelbesteuerungsabkommen\) – Erklärung natürliche Person – ZS-QU1](#)
- [Quellensteuerentlastung \(Doppelbesteuerungsabkommen\) – Erklärung juristische Person – ZS-QU2](#)

## Arbeitskräftegestellung (ausländischer Arbeitskräfteüberlasser, österreichischer Beschäftigter, Tätigkeit in Österreich)

Im Falle einer Arbeitskräftegestellung (im Sinne einer Passivleistung) ist aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des VwGH (Erkenntnis vom 22. Mai 2013, 2009/13/0031; vgl. dazu BMF-010221/0362-VI/8/2014 sowie BMF-010221/0609-VI/8/2015) grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschäftigterin/der Beschäftigter als Arbeitgeberin/Arbeitgeber anzusehen ist. Somit sind die Vergütungen aus Arbeitskräftegestellungen (Löhne, Gehälter) im Tätigkeitsstaat zu besteuern. Die Dauer des Aufenthalts im Tätigkeitsstaat ist hierbei irrelevant. Wenn das DBA die Befreiungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht, sind die Vergütungen im Ansässigkeitsstaat von der Steuer (unter Progressionsvorbehalt) unter bestimmten Bedingungen zu befreien. Es empfiehlt sich jedenfalls eine vorherige kompetente Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt.

## Künstler und Sportler

Bei in Österreich auftretenden Künstlerinnen/Künstlern und Sportlerinnen/Sportlern gestatten die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Besteuerung in Österreich ("Künstlerklausel"), sodass der besondere Steuerabzug auch bei Vorliegen eines DBA durchzuführen ist. Als "Künstlerinnen/Künstler" gelten dabei nicht nur klassische Künstlerinnen/Künstler, sondern dieser Begriff ist sehr weit zu verstehen, sodass auch reine Unterhaltungsdarbieterinnen/Unterhaltungsdarbieter darunter fallen. Dies gilt unabhängig davon, ob die ausländische Künstlerin/der ausländische Künstler oder Sportlerin/Sportler selbstständig oder nicht selbstständig tätig ist.

Ist mit der Künstlerin/dem Künstler oder der Sportlerin/dem Sportler ein Nettobetrag vereinbart, so muss die österreichische Unternehmerin/der österreichische Unternehmer (in der Regel die Veranstalterin/der Veranstalter) damit rechnen, die Abzugsteuer selbst tragen zu müssen.

## Absehen vom Steuerabzug aufgrund von Geringfügigkeit

Bei ausländischen Künstlerinnen/ausländischen Künstlern oder ausländischen Sportlerinnen/ausländischen Sportlern, deren "Österreich-Einkünfte" im Jahr insgesamt nicht mehr als 2.000 Euro betragen, kann die österreichische Veranstalterin/der österreichische Veranstalter unter bestimmten Voraussetzungen den besonderen Steuerabzug unterlassen, hat aber bestimmte Sorgfalts- und Dokumentationspflichten einzuhalten.

Die Beträge gelten nach Abzug von nachgewiesenen Kostenersätzen (z.B. Flugticket, Hotelrechnung).

## Weiterführende Links

- [⇒ Künstler-Sportler-Erlass, Keine Einbehaltung der Abzugsteuer gemäß § 99 EStG in besonders gelagerten Fällen](#)

## Vortragende

Im Unterschied zu Künstlerinnen/Künstlern und Sportlerinnen/Sportlern hat nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der Staat des Auftritts bei Vortragenden kein Besteuerungsrecht, sodass vom Steuerabzug für Vergütungen an ausländische Vortragende aufgrund eines DBA abgesehen werden kann (siehe oben). Andererseits kann bei ihnen ebenso wie bei den Künstlerinnen/Künstlern und Sportlerinnen/Sportlern der Steuerabzug auf Grund von Geringfügigkeit unterbleiben (siehe oben), z.B. wenn die Vortragende/der Vortragende aus einem Nicht-DBA-Staat kommt.

## Lizenzgebühren

Nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) dürfen Lizenzgebühren, die eine österreichische Unternehmerin/ein österreichischer Unternehmer an eine ausländische Unternehmerin/einen ausländischen Unternehmer bezahlt, in Österreich nicht besteuert werden. Nach manchen DBA (insbesondere mit Entwicklungsländern) hat Österreich ein begrenztes Quellenbesteuerungsrecht. Wie im [Kapitel "Absehen vom Steuerabzug auf Grund eines DBA"](#) dargestellt, kann eine österreichische Unternehmerin/ein österreichischer Unternehmer in diesen Fällen vom besonderen Steuerabzug absehen oder ihn auf das im DBA vorgesehene Ausmaß reduzieren (im Allgemeinen durch Vorlage des Formulars ZS-QU1 bzw. ZS-QU2).

Bei Zahlungen an ausländische **Künstlerinnen/Künstler** und **Sportlerinnen/Sportler** kann es schwierig sein, sie richtig der Aktivtätigkeit (Entgelt für den Auftritt) und einer Abgeltung der Rechte (Passivleistung) zuzuordnen bzw.

zwischen diesen beiden Bereichen sachgerecht abzugrenzen. Zumeist kann man davon ausgehen, dass neben einem Auftrittshonorar die Rechte nicht gesondert abgegolten werden.

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## **Pflichten österr. Unternehmer bei Inlandsbeschäftigung ausl. Arbeitnehmer**

### **Allgemeines**

Die lohnsteuerlichen Vorschriften sind davon unabhängig, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in Österreich oder im Ausland ansässig ist. Dies gilt auch für kurzfristige Beschäftigungen, z.B. bei Saisoniers. Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) entziehen Österreich sein Besteuerungsrecht nur so weit, wie die Arbeit außerhalb Österreichs ausgeübt wird.

### **Lohnsteuerabzug**

Der tarifmäßige Lohnsteuerabzug ist bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die im Ausland ansässig sind, so vorzunehmen wie bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die in Österreich ansässig sind, ausgenommen Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag. Lediglich dann, wenn eine im Ausland ansässige Arbeitnehmerin/ein im Ausland ansässiger Arbeitnehmer Tätigkeiten ausführt, welche – wären sie selbstständig tätig – die besondere Abzugsteuer auslösen würden, fällt nicht die tarifmäßige, sondern eine fixe Lohnsteuer an. Diese fixe Lohnsteuer beträgt **20 Prozent** bzw. **25 Prozent**.

Nähere Informationen zur Höhe der Besteuerung (brutto und netto) finden sich auf unserer Seite "Pflichten österreichischer Unternehmer bei Inlandsaktivitäten ausländischer Unternehmer" im Kapitel "[➤ Besondere Abzugsteuer nach § 99 Einkommensteuergesetz](#)".

**Stand: 01.01.2018**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen